

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Geldstrafen wegen strafbarer Handlung

Wenn aufgrund einer strafbaren Handlung das Gericht eine Geldstrafe verhängt hat, werden Betroffene von Haft bedroht, wenn sie die Geldstrafe nicht erbringen. Die Geldstrafe kann durch eine **Ersatzfreiheitsstrafe** (§ 43 StGB) abgegolten werden. Ein Tagessatz der Geldstrafe entspricht dann einem Tag Freiheitsentzug.

In der Beratung von Überschuldeten bedürfen die Geldstrafen einer besonderen Beachtung, weil in letzter Konsequenz Freiheitsentzug droht!

Interventionsmöglichkeiten gegenüber rechtskräftigen Geldstrafen

1. **Stundung oder Ratenzahlung.** In einem formlosen Stundungs- bzw. Ratenzahlungsantrag an die Vollstreckungsbehörde (Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft) kann der Verurteilte seine Zahlungsschwierigkeiten darstellen und belegen und um Stundung oder Ratenzahlung bitten.
2. **Tilgung durch gemeinnützige Arbeit, d. h. Arbeit statt Knast.** Der Verurteilte kann an die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Gestattung der gemeinnützigen Arbeit stellen. Gegebenenfalls ist die Zahlungsunfähigkeit kurz zu belegen, denn nur bei „Uneinbringlichkeit“ kann gestattet werden, die Geldstrafe abuarbeiten. Ein Tagessatz der Geldstrafe entspricht derzeit 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Der Antrag auf Umwandlung der Strafe in gemeinnützige Arbeit ist formlos zu richten an die:

Staatsanwaltschaft Tübingen
Strafvollstreckung
Charlottenstraße 19
72070 Tübingen
Telefon: 07071/200-2673